

sätzlich aus der Dienststellung abgeleitet. Kommandeure und andere Vorgesetzte, denen Armeeingehörige nach der Dienststellung ständig oder zeitweilig unterstehen, sind **direkte** Vorgesetzte. Der nächste direkte Vorgesetzte eines Armeeingehörigen ist der **unmittelbare** Vorgesetzte. Direkte Vorgesetzte haben Befehls- und Disziplinarbefugnis. Außerdem sind auch Vorgesetzte:

- die Stellvertreter eines Kommandeurs gegenüber allen Armeeingehörigen im Verantwortungsbereich des Kommandeurs mit Anordnungsbefugnis und
- die Leiter und Offiziere der Dienste gegenüber den Angehörigen der jeweiligen Einheiten des Dienstes in der Führungsebene des Kommandeurs mit Anordnungsbefugnis gegenüber diesen Armeeingehörigen.

Darüber hinaus ist in außergewöhnlichen Situationen (z. B. zur Gewährleistung oder Wiederherstellung der militärischen Disziplin und Ordnung oder bei Gefahrensituationen) — sofern ein direkter Vorgesetzter nicht anwesend ist oder durch andere Umstände seine Pflichten gegenüber den ihm Unterstellten nicht wahrnehmen kann — jeder Dienstgradhöhere gegenüber jedem Dienstgradniedereren Vorgesetzter mit dem Recht, Befehle zu erteilen. Das

heißt, daß der Dienstgradhöhere in solchen Situationen die Pflichten und Rechte — mit Ausnahme der Disziplinarbefugnis — des dienstlichen Vorgesetzten der betreffenden Armeeingehörigen wahrnimmt.

6. Führt der Täter nach der offenen Verweigerung des Befehls diesen dann später doch aus, ist zu prüfen, ob entsprechend § 253 Abs. 2 nur ein Disziplinarverstoß vorliegt. Wird dies verneint, ist zu prüfen, ob § 25 angewandt werden kann. Verletzungen von Befehlen allgemeinen Inhalts, die keine konkreten Forderungen enthalten, z. B. Tagesbefehle, können keine strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen.

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Der Täter muß sich bewußt sein, daß er einen Befehl erhalten hat, den er bewußt nicht ausführen will. «

8. Wird die Tat von mehr als **zwei** Militärpersonen **gemeinschaftlich** begangen, ist das Vorliegen des § 259 (Meuterei) zu prüfen.

9. **Tateinheit** zwischen § 257 und § 269 ist möglich.

## §258

### Handeln auf Befehl

(1) Eine Militärperson ist für eine Handlung, die sie in Ausführung des Befehls eines Vorgesetzten begeht, strafrechtlich nicht verantwortlich, es sei denn, die Ausführung des Befehls verstößt offensichtlich gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze.

(2) Werden durch die Ausführung eines Befehls durch den Unterstellten die anerkannten Normen des Völkerrechts oder ein Strafgesetz verletzt, ist dafür auch der Vorgesetzte strafrechtlich verantwortlich, der den Befehl erteilt hat.

(3) Die Verweigerung oder Nichtausführung eines Befehls, dessen Ausführung gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze verstoßen würde, begründet keine strafrechtliche Verantwortlichkeit.